

Grenzen der Leistungsfähigkeit

- Haftung der Eltern im Rahmen ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse. Berücksichtigung von noch anderen Unterhaltsberechtigten der Eltern.
- Eltern haben ein geschütztes Einkommen, das nicht unterschritten werden soll.
(Berufstätige mtl. 1.300 € / im Rahmen der gesteigerten Unterhaltsverpflichtung gem. § 1603 Abs. 2 BGB mtl. 1.080 €)

Dienststelle Schongau
Schloßplatz 1
86956 Schongau
Telefon: 08861/211-3125
Fax: 08861/211-4210
jugendamt@lra-wm.bayern.de




Dienststelle Weilheim i.OB
Pütrichstraße 10
82362 Weilheim i.OB
Telefon: 0881/681-1339
Fax: 0881/681-2297
jugendamt@lra-wm.bayern.de

**Unterhalt
noch ab
18 Jahren?**

Wie wird der Unterhalt durchgesetzt?

Wird mit den Eltern keine Einigung erzielt, so kann das Familiengericht entscheiden. Unter Umständen kann im Rahmen der Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe dieses Verfahren kostenfrei mit Hilfe eines/r Rechtsanwalts/-anwältin durchgeführt werden.

 (Beratungsscheine gibt es beim Amtsgericht)

🕒 Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung.

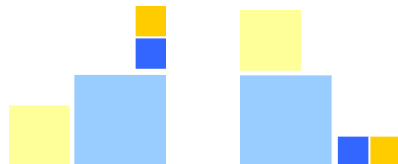
Beratungsangebot

- kostenlos in Unterhaltsfragen
- für Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (mit Wohnsitz im Landkreis)

⁹Düsseldorfer Tabelle

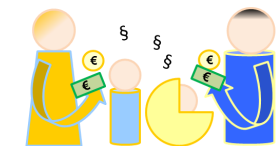
	Nettoeinkommen der Eltern in €	ab 18 in €
1	bis 1.500	516
2	1.501 – 1.900	542
3	1.901 – 2.300	568
4	2.301 – 2.700	594
5	2.701 – 3.100	620
6	3.101 – 3.500	661
7	3.501 – 3.900	702
8	3.901 – 4.300	744
9	4.301 – 4.700	785
10	4.701 – 5.100	826

⁹Auszugsweise, Stand 1. Januar 2016

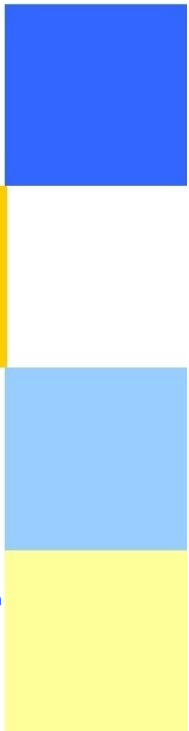


📞 Weitere Informationen unter
www.weilheim-schongau.de

Amt für Jugend und Familie



Fachbereich
Unterhalts- und
kindschaftrechtliche Angelegenheiten



Verwandte in gerader Linie - also Eltern und deren Kinder –sind einander unterhaltspflichtig!

Das volljährige Kind¹ ist aber grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der eigenverantwortlich handelt - auch in finanzieller Hinsicht!

Unterhaltsanspruch besteht

- ⇒ bis zum 21. Geburtstag, wenn das Kind sich in allgemeiner Schulausbildung² befindet und es zumindest bei einem Elternteil wohnt
- ⇒ altersunabhängig bei einer sonstigen Ausbildung (Berufsausbildung, berufsbezogenes Fachpraktikum, Studium etc.)
- Die Eltern müssen die verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt des Kindes gleichmäßig verwenden.
- Die Höhe des Unterhalts erfolgt nach den Regeln für die Berechnung des Unterhalts für Volljährige.
- Finanzierung einer angemessenen Ausbildung³ durch die Eltern und den beruflichen Start im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- Wehr- und Zivildienst ist keine Ausbildung.

¹Es wird hier nur vom unverheirateten, volljährigen Kind gesprochen; sollte das Kind verheiratet sein, so trifft den Ehepartner des Kindes die vorrangige Unterhaltspflicht.

²Allgemeine Schulausbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung auf einen allgemein qualifizierenden Abschluss ausgerichtet ist (Abitur, Fachabitur, Mittlere Reife et c.)

³Ein Unterhaltsanspruch kann daneben auch bei besonderer Bedürftigkeit des Kindes (z.B. Schwerbehinderung) bestehen.

Welche Ausbildung müssen die Eltern finanzieren?



Die Ausbildung des Kindes muss gewisse Voraussetzungen erfüllen:

- ⇒ Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben
- ⇒ Ausbildung ist grundsätzlich innerhalb der üblichen Dauer zu beenden
- ⇒ Erstausbildung muss regelmäßig finanziert werden
- ⇒ Zweitausbildung nur bei einer einheitlichen Ausbildung (z.B. Abitur ↔ Banklehre ↔ BWL-Studium) oder zwingender Abbruch der Erstausbildung (z.B. Allergie)

Das Kind selbst bestimmt die Art der Ausbildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen.



Auf die Wünsche der Eltern, z.B. einmal den elterlichen Betrieb zu übernehmen, kommt es nicht an. Allerdings müssen die Eltern begabungsmäßig völlig abwegige Berufswünsche nicht unterstützen.

Die Eltern haben, um die Zulässigkeit der Ausbildung überprüfen zu können, gewisse Kontrollrechte. (z.B. Vorlage von Ausbildungsvertrag, Studienbescheinigungen, Zeugnisse etc.)

Wie hoch ist der Unterhalt?

- Beide Elternteile⁴ müssen für den Unterhalt aufkommen. Sie haften für den Unterhalt anteilig nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen.
- Unterhalt ist grundsätzlich monatlich in Geld zu leisten. (Ausnahme: bei Volljährigkeit kann der Unterhaltsbedarf auch in anderer Form erfolgen, z.B. in freier Kost und Wohnung)
- Die Höhe des Unterhalts bestimmt sich in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle⁵, wenn das Kind zumindest bei einem Elternteil wohnt.
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge müssen zusätzlich gezahlt werden bzw. das Kind mitversichert werden.
- Der Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel 670,00 €.

Eingruppierung der Eltern=

Netto-Einkommen der Eltern
abzgl. eigenes Einkommen des Kindes ohne
Fahrkosten
abzgl. Kindergeld

Auskunftsanspruch Kind ⇨ Eltern:
Belegung der Einkommensverhältnisse zur
Unterhaltsberechnung.

⁴Die Unterhaltspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder waren oder ob sie zusammenleben.